

Checkliste Tod der betreuten Person

Notwendige Aufgaben im Todesfall:

- ▲ Mitteilung an das Vormundschaftsgericht, Sterbeurkunde beifügen
- ▲ Mitteilung an die Angehörigen (sind oft auch Erben)
- ▲ Rückgabe der Bestellungsurkunde an das Vormundschaftsgericht
- ▲ Schlussbericht, Schlussrechnungslegung an das Vormundschaftsgericht
- ▲ Gegebenenfalls Anregung einer Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht (des Sterbeortes), wenn Erben unbekannt sind.
- ▲ Sobald die Erben bekannt sind oder ein Nachlasspfleger eingesetzt ist, Übergabe der Vermögensunterlagen (Sparbücher, Girokontounterlagen, Kontokarte, Wertpapiere, Versicherungsunterlagen, Bargeld etc.) gegen Quittung.

Wichtig!

Die Betreuung erlischt mit dem Tod des Betreuten. Der bisherige Betreuer ist nicht berechtigt, den Nachlass zu verwalten, die Bestattung zu organisieren, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Hierfür sind die Erben zuständig. (Rücksprache mit dem Rechtspfleger des Vormundschaftsgerichts)

Ausnahme:

Der Betreuer hat Geschäfte nur bei Gefahr in Verzug fortzuführen, wenn die Erben verhindert oder zunächst nicht auffindbar sind und noch kein Nachlasspfleger bestellt ist. In diesem Fall ist das Vormundschaftsgericht zu verständigen.

- ▲ Falls erforderlich ist das Ordnungsamt zu informieren, damit von dort aus die Bestattung veranlasst werden kann.
- ▲ Vermieter, Bank, Sozialamt und Rentenversicherungsträger sind über den Tod des Betreuten in Kenntnis zu setzen (Sterbeurkunden).
- ▲ Weitere Maßnahmen bei Gefahr in Verzug sind z.B.:
 - Wasser, Gas, Strom usw. in der Wohnung abstellen
 - Heizung so einstellen, dass keine Frostschäden entstehen
 - Haustiere versorgen lassen